

Vereinsstatuten „FORUM ALTE SPRACHEN ZÜRICH“ (FASZ)

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „FORUM ALTE SPRACHEN ZÜRICH“ (FASZ) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Das FORUM ALTE SPRACHEN ZÜRICH will die Präsenz und Akzeptanz der Alten Sprachen im Kanton Zürich fördern und deren Stellung an den Gymnasien des Kantons Zürich stützen.

Es dient als Netzwerk zwischen den Fachschaften Alte Sprachen an den Gymnasien des Kantons, dem Klassisch-Philologischen Seminar der Universität Zürich (inkl. Fachdidaktik Alte Sprachen) und weiteren interessierten Instituten der Hochschulen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können in erster Linie die Fachschaften Alte Sprachen der Gymnasien des Kantons Zürich und das Klassisch-philologische Seminar der Universität Zürich werden. Des weiteren steht die Mitgliedschaft auch entsprechenden Gremien anderer Kantone offen.

Die Mitglieder werden durch mindestens 1 Delegierte/-n vertreten.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Einführung von Einzelmitgliedschaften.

Die Mitgliedschaft entfaltet ihre Rechtswirkung mit der Zahlung des Jahresbeitrages.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand eingereicht werden.

Bei einem Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

III Organe

Art. 5

Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren/-innen.

A. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 6 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung

1. entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern,
2. wählt den Vorstand, die Präsidentin/den Präsidenten und die Rechnungsrevisoren/-innen,
3. setzt den Mitgliederbeitrag fest,
4. beschliesst das Budget,
5. genehmigt die Jahresrechnung,
6. ist zuständig für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Art. 7 Versammlungen

Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen, im Frühlingssemester als Jahresversammlung, im Herbstsemester als normale Delegiertenversammlung.

Art. 8 Einladungen

Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen erfolgen (unter Angabe des Ortes, der Zeit und der zu behandelnden Traktanden) mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

Art. 9 Anträge

Anträge an die Delegiertenversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein, so sind sie an der Delegiertenversammlung zu besprechen; die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über eine Beschlussfassung. Der Vorstand kann eine Beschlussfassung auch schriftlich erfolgen lassen. Dabei entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen.

Art. 10 Stimmberechtigung und Abstimmung

Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

Es wird offen abgestimmt.

Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

B. VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Jahresversammlung gewählt, im übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst. Weitere verbindliche Ämter sind Vizepräsident/-in, Quästor/-in, Aktuar/-in.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden; diese sind dem Vorstand für die Aufgabenerfüllung verantwortlich.

Art. 12 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das die Delegierten jeder Zeit Einsicht nehmen können.

C. RECHNUNGSREVISOREN/-INNEN

Art. 13 Wahl und Aufgabe

Die Jahresversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsrevisoren/-innen. Sie müssen nicht Delegierte sein.

Die Rechnungsrevisoren/-innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Jahresversammlung Bericht und stellen Antrag.

III Mittel

Art. 14 Jahres- und Sponsorenbeitrag

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Sponsorenbeiträge gedeckt. Der Jahresbeitrag wird von der Jahresversammlung festgelegt.

Art. 15 Kosten

Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer Arbeit oder ihrer Spesen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Allgemeines

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Jahresversammlung vorgenommen werden und bedingen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Jahresversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Altphilologenverband (SAV) überwiesen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Gründungsbeschluss der Delegiertenversammlung in Kraft.

Zürich, den 6. November 2007

Die Gründungspräsidentin:

Gabriela Trutmann

Der Protokollführer:

Theo Wirth

VI Änderungen in den Vereinsstatuten

	Änderung	Datum
1	Erstfassung: Statuten Gründungsversammlung	06.11.2007
2	<p>Genehmigt durch die Jahresversammlung vom 6.3.2013 mit 21 Stimmen dafür bei zwei Enthaltungen:</p> <p>Art. 12 Aufgaben (neu) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das die Delegierten jeder Zeit Einsicht nehmen können.</p> <p>Art. 12 Aufgaben (bisher) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das an alle Delegierten versandt wird.</p> <p>Einstimmig genehmigt durch die Jahresversammlung vom 6.3.2013:</p> <p>Art. 14 Jahres- und Sponsorenbeitrag (neu) Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Sponsorenbeiträge gedeckt. Der Jahresbeitrag wird von der Jahresversammlung festgelegt.</p> <p>Art. 14 Jahres- und Sponsorenbeitrag (bisher) Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch Sponsorenbeiträge gedeckt. Der Jahresbeitrag ist auf CHF 50.- festgesetzt.</p>	06.03.2013